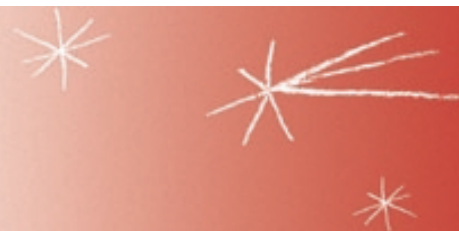


## AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : DEZEMBER 10

### AUS DEM INHALT

- > **Steuerliche Maßnahmen** vor dem Jahresende
- > Der (neue) **Gewinnfreibetrag**
- > Die **Einheitswerte** am Prüfstand
- > **Mehr Service für Künstler** – jedenfalls von der Sozialversicherung
- > Voraussichtlich **kein Ende** der Steuerbegünstigung für **Auslandsmontagen**

## » 2010 – Das Jahr im Wechsel »



*Geht es Ihnen auch oft so – man sieht auf den Kalender und realisiert, dass wieder ein Monat verflogen ist. Die Wochen, bis das Jahr 2010 sich zur Ende neigt, lassen sich auch bereits an einer Hand abzählen. Und auch hier werden viele feststellen, dass es ziemlich schnell ging in diesem Jahr.*

*Diese Erkenntnis veranlasst uns vielleicht, gerade diese Tage im Dezember sehr bewusst zu erleben. Es ist die Zeit aufzuräumen, Dinge langsam zu einem Ende zu bringen und sich Zeit zu nehmen für die Menschen, die einem am Herzen liegen.*

*Es sind jene zu beneiden, die sich von Kaufrausch, Weihnachtsfeier-Rallye und Alltagshektik ganz bewusst verabschieden, um das zu tun, wofür der Advent ursprünglich stand – Besinnung und Besinnlichkeit.*

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern eine sinnerfüllte Zeit.*

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



## » Steuerliche Maßnahmen vor dem Jahresende »

Aufmerksame Steuerpflichtige nutzen den bevorstehenden Jahreswechsel nochmals zu einem Check, ob durch gezielte Maßnahmen noch Steuern für das Jahr gespart werden können. Neben den besonderen Themen des Gewinnfreibetrages und der letztmaligen Möglichkeit der Nutzung der vorzeitigen Abschreibung (wir berichteten im ECA-Monat Oktober) möchten wir Sie an folgende „Klassiker“ erinnern:

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Investitionen bis maximal EUR 400,00 sind sofort abschreibbar. Im Gegensatz zu den großen Investitionen schlägt sich eine solche Maßnahme im Jahr der Investition voll auf das steuerliche Ergebnis nieder.

### Nutzung des Zufluss-/Abflussprinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Eine zeitliche Verschiebung der Einnahmen in das nächste Jahr bzw. Verlagerung von Betriebsausgaben in das laufende Jahr ist eine legitime und legale Möglichkeit, das steuerliche Ergebnis temporär zu beeinflussen.

Zu beachten sind dabei jedoch zwei Ausnahmen von der Grundregel:

Bestimmte Vorauszahlungen (für Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) sind lediglich dann im Zeitpunkt der Bezahlung steuermindernd, wenn es sich um eine **einjährige Vorauszahlung** handelt. Sollte diese beispielsweise für zwei Jahre erfolgen, ist sie auch auf beide Jahre zu verteilen.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern diese innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. fließen.

### Abzugsfähigkeit von Spenden

Neben Aufwendungen, die der Werbung dienen, sind seit der letzten größeren Steuerreform Spenden abzugsfähig, sofern diese Organisationen zukommen, die mildtätigen Zwecken dienen bzw. wenn es sich um sogenannte Spendensammelvereine (beispielsweise Licht ins Dunkel etc.) handelt. Die begünstigten Organisationen kann man auf einer Liste des Finanzministeriums erfahren:

[http://www.bmf.gv.at/Service/allg/Spenden/show\\_mast.asp](http://www.bmf.gv.at/Service/allg/Spenden/show_mast.asp)

Jene, die ihr Geld lieber zur Gänze spenden, bevor sie Steuern zahlen, muss man insofern enttäuschen, als die Absetzbarkeit der Höhe nach limitiert ist – nämlich mit 10 % des Vorjahresgewinns.

### Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an DienstnehmerInnen

Vor allem vor Weihnachten ist es üblich, die begünstigten Ausgaben für Betriebsveranstaltungen zu nützen. Eine solche kann pro Mitarbeiter maximal EUR 365,00 kosten, ohne dass man damit Lohnnebenkosten jedweder Art auslöst. Sachzuwendungen (Weihnachtsgeschenke – auch in Gutscheinform) sind bis maximal EUR 186,00 Lohnsteuer- und beitragsfrei.

Weiters sei daran erinnert, dass Dienstgeber bis EUR 500,00 jährlich zu Kinderbetreuungskosten von DienstnehmerInnen zuschießen können, sofern diese Zahlungen direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung gezahlt werden. Solche Zahlungen dienen den DienstnehmerInnen brutto für netto.

### Ausgaben für Kinderbetreuung

Nicht zu vergessen sind auch die Kosten der Kinderbetreuung. Diese sind, sofern an eine qualifizierte Kinderbetreuungseinrichtung bzw. -person bezahlt, bis zu EUR 2.300,00 pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr) steuermindernd zu berücksichtigen. Die Kosten der Verköstigung sind dabei herauszurechnen.

### ECA-Steuertipp:

*Das Thema Kinderbetreuungskosten ist genauso umfangreich wie steuerlich interessant – kontaktieren Sie uns, sofern Kinderbetreuungskosten bei Ihnen anfallen.*



## » Der (neue) Gewinnfreibetrag »

Wer sich mit dem Steuerrecht aktiv beschäftigt, hat sich an den Umstand gewöhnt, dass sich dieses permanent ändert. Eine wesentliche Änderung betrifft im Jahr 2010 den Gewinnfreibetrag NEU. Wie sieht die Regelung nun im Detail aus?

Einzelunternehmern und Personengesellschaftern steht ein Freibetrag von nunmehr **13 % des Gewinnes** zu. Im Gegensatz zum „alten“ Freibetrag für investierte Gewinne ist diese Regelung unabhängig von der Gewinnermittlungsart. 2009 stand der Freibetrag ausschließlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu, 2010 gilt der Gewinnfreibetrag auch für bilanzierende Unternehmer. Eine weitere maßgebliche Änderung liegt darin, dass es bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 nicht notwendig ist, Investitionen zu tätigen, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen – das Finanzamt zieht somit **automatisch** 13 % vom Gewinn ab.

Sofern jedoch Gewinne erzielt werden, die über dem **Sockelbetrag von EUR 30.000,00** liegen, kann man auch für diesen Gewinn die 13 %-Kürzung herbeiführen, sofern man in diesem Ausmaß **bestimmte Investitionen** tätigt. Liegt beispielsweise der Gewinn bei EUR 40.000,00 sollte man 13 % des „Übergewinnes“ von EUR 10.000,00 also EUR 1.300,00 investieren. Investitionen sind nur begünstigt, sofern sie in abnutzbare, körperliche, neue Wirtschaftsgüter getätigt werden, deren Nutzungsdauer zumindest 4 Jahre betragen. Alternativ dazu ist auch die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren möglich. Es handelt sich dabei um grundsätzlich unspekulative Papiere wie Bundesanleihen – eine Beratung durch den Bankbetreuer sollte dabei in Anspruch genommen werden.



## » Die Einheitswerte am Prüfstand »

Die Einheitswerte sind ein österreichisches Spezifikum, welches permanent Stoff für nicht unwesentliche Steuerfragen liefert. Die Einheitswerte, welche in manchen Fällen nur 3 bis 5 Prozent des wahren Verkehrswertes einer Liegenschaft widerspiegeln, spielen bei unzähligen Steuern und sonstigen Abgaben und Gebühren eine entscheidende Rolle: zum Beispiel als Basis für die Bemessung von Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundbuchseintragungsgebühren und nicht zuletzt für die Berechnung der **Stiftungseingangssteuer**. Genau diese Verwendung der (dreifachen) Einheitswerte bei der Berechnung der Stiftungseingangssteuer – also der Steuer in Höhe von 2,5 %, um Vermögen in eine Stiftung zu bringen, hält der Verfassungsgerichtshof nun **eventuell für verfassungswidrig**.

Daher hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen ein Prüfungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Stiftungseingangssteuer unsachlich und damit verfassungswidrig sind. Vor allem beim Vergleich der Zuwendung von Wertpapieren, Barvermögen oder Unternehmensanteilen gegenüber jener von Grundvermögen tritt, selbst für einen Steuerlaien sichtbar, ein Missverhältnis auf.

## » Mehr Service für Künstler – jedenfalls von der Sozialversicherungsanstalt »

Buchhaltung, Belege sortieren, sich um Steuer und Sozialversicherung zu kümmern löst bei den wenigsten Menschen echte Leidenschaft aus. Bei Künstlern jedoch liegt die Vermutung nahe, dass diese Tätigkeiten sogar richtige Schmerzen auslösen können. Weil aber auch diese Dinge geordnet ablaufen sollen, hat sich die **Sozialversicherungsanstalt** des Themas angenommen und die Idee eines **Servicezentrums für Kunstschaffende** (Autoren, Schauspieler, Musiker, Maler, Bildhauer, ...) entwickelt. Ab 1. Jänner 2011 soll somit die Betreuung dieser Berufsgruppe in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen deutlich verbessert werden.

Die SVA bietet somit eine zentrale Anlaufstelle für Auskünfte und Beratung – nicht zuletzt deswegen, weil es für Kunstschaffende auch Sonderregelungen gibt. Spannend sind beispielsweise auch die Einstufungsfragen bei nebenberuflich tätigen Künstlern.

### ECA-Steuertipp:

*Das Ansinnen der SVA ist sehr begrüßenswert.  
Probieren Sie aus, ob das Service auch richtig funktioniert.*

## » Voraussichtlich kein Ende der Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen »

Wir haben bereits in unserer August-Ausgabe des ECA-Monats darüber berichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat nun, wie von Experten erwartet, das sogenannte **Montageprivileg** aufgehoben. Die betroffene Bestimmung sieht eine **Steuerbefreiung** für Einkünfte vor, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für die begünstigte Auslandstätigkeit (Montage) jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinaus vom Arbeitgeber beziehen.

Diese Begünstigung soll nicht gänzlich aufgehoben werden. Im Jahr 2011 sollen **zwei Drittel** der davon betroffenen Bezüge **steuerfrei** bleiben.

Stiftet man Wertpapiere mit einem aktuellen Börsenwert von EUR 1 Mio., so hat man für diesen Rechtsakt eine Steuer in Höhe von EUR 25.000,00 zu entrichten. Stiftet man ein Grundstück mit einem Verkehrswert von EUR 1 Mio., ist es durchaus denkbar, dass der Einheitswert dieses Grundstückes beispielsweise nur EUR 100.000,00 beträgt. Die Stiftungseingangssteuer vom dreifachen Einheitswert beträgt EUR 7.500,00.

Die Frage wird vom Verfassungsgerichtshof voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 entschieden werden. Eine weitere Beschwerde gegen die Berechnung der Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte wurde vom Verfassungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen. Im Gegensatz zur Berechnung der Stiftungseingangssteuer unterliegen der Grundsteuer ja **ausschließlich Grundstücke**. Daher gibt es keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und es kann zu keiner Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kommen.

Neu ist auch, dass selbständig tätige Künstler ab 1. Jänner 2011 ihre Tätigkeit ruhend melden können, sofern sie die Tätigkeit tatsächlich in der Zeit nicht ausüben. Das Ruhen ist beim Künstler-Sozialversicherungsfonds zu melden und führt von der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung. Während dieser Ausnahme ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe möglich, sofern auch alle anderen Voraussetzungen für diese Leistung vorliegen.

### » WWW.ECA.AT »

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » (weitere) Maßnahmen vor Jahresende 2010
- Forschungs- bzw. Bildungsfreibetrag / -prämie
- Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen
- Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)
- Vorzeitige Abschreibungen für Investitionen in 2010
- GSVG-Befreiung
- Aufbewahrungspflichten
- Lehrlingsförderungen
- Details zu den Sonderausgaben

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



**ECA** **SCHMIDT UND HERTWICH**  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria  
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at  
www.eca-braunau.at



## Die Zukunft im Griff.

### ECA-CORNER

Tagesheimstätte Kirchdorf



## Für bessere Infrastruktur

Die ECA-Gruppe betreut nicht nur viele erfolgreiche Unternehmen sondern auch Soziale Projekte und nicht minder erfolgreiche Non-Profit-Organisationen. Dazu gehört auch **Schloss Klaus – Diakonie in der Gemeinde**. Konkret wird dabei eine Tagesheimstätte begleitet, welche 30 Menschen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung ein echtes Zuhause gibt.

Doch das Zuhause ist in die Jahre gekommen und das Gebäude bedarf dringender Adaptionen. Da öffentliche Gelder in den nächsten Jahren, für diesen Zweck, nicht zur Verfügung gestellt werden, ist man auf jede nur denkbare Hilfe angewiesen.

**Daher bitten wir um Ihre Unterstützung für diese wertvolle Einrichtung.**

Die ECA-Partner

Informationen unter [www.diakonie.schlossklaus.at](http://www.diakonie.schlossklaus.at)

Bankverbindung bei der Sparkasse Kremstal-Pyhrn:  
BIC/Swift: SPKPAT21 IBAN: AT762031500000007088

...



Das österreichische  
Steuerberaternetzwerk

SPITAL

ST. PÖLTEN

VÖCKLABRUCK

WELS

WR. NEUSTADT

WIEN